



Informationen & Tipps

für Eltern und Erziehungsbeauftragte

Jugendschutzgesetz (Auszug)

		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr	 erlaubt
	zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr				 nicht erlaubt
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				 nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			bis 24 Uhr	 nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				* Eine personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern/dem Vormund.
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. Ä.				
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen				** Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)				
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung »Info-«/»Lehrprogramm«	ab 6 Jahre bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	

Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen »ab 12 Jahren« für Kinder ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person erlaubt.

Stand: Dezember 2021

Quelle:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ),
Elterninfo Jugendschutz. Berlin, 2022, 2. Auflage

Diese Broschüre finden Sie auch online unter:
www.kjr-lindau.de und www.landkreis-lindau.de

WELCHE ZIELE VERFOLGT DER JUGENDSCHUTZ?

Im Mittelpunkt aller Überlegungen zum Jugendschutz steht der Gedanke, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefahren zu bewahren und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu befähigen. Junge Menschen sollen vor gefährdenden Einflüssen auf ihre körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung geschützt werden.

Gleichzeitig nimmt das **Gesetz zum Jugendschutz (JuSchG)** auch alle erwachsenen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen - insbesondere die Eltern bzw. Erziehungsbeauftragten - in die Pflicht. Gemeinsam mit ihnen sollen Kinder und Jugendliche Schritt für Schritt lernen, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen.

Das Jugendschutzgesetz ist aber nicht nur Pflicht.

Es legt bestimmte Verhaltensregeln fest, die Ihnen helfen Ihre Kinder beim Erwachsenwerden angemessen zu begleiten. Insbesondere die Frage, wie lange die Jugendlichen am Abend fortgehen dürfen, ist in vielen Familien Diskussions- und oft auch Konfliktstoff. Das Jugendschutzgesetz gibt bei den Ausgehzeiten daher einen maximalen Rahmen vor, der in jedem Fall eingehalten werden muss.

Es bleibt aber Ihnen überlassen, innerhalb dieses Rahmens individuelle Vereinbarungen mit Ihrem Kind zu treffen.

Das **Jugendschutzgesetz** regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak, Alkohol, Filmen, Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken, Gaststätten und Kinos oder bei öffentlichen Veranstaltungen. Im Bereich der Medien werden Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor problematischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten getroffen wie z.B. bei Spielen und Bildträgern.



JUGENDSCHUTZ IST WICHTIG

Nur wenn Eltern und ihre Kinder ihre Rechte und Pflichten kennen, kann dieses Gesetz sein Potential im Alltag entfalten.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie als Eltern oder Erziehungsbeauftragte:n über die wichtigsten Regelungen und gibt Ihnen hilfreiche Tipps bei Ihren Erziehungsaufgaben.

WELCHE THEMEN BEINHALTET DIE BROSCHÜRE?

- 👁️ **Pflichten der Erwachsenen**
- 👁️ **Aufenthalt an öffentlichen Orten**
- 👁️ **Alkohol, Tabak, Drogen**
- 👁️ **Internet und Smartphone**
- 👁️ **Kontakte und Beratungsstellen**
- 👁️ **Begriffe und Erläuterungen**



WANN DARF MEIN KIND ...?



WAS GIBT ES FÜR AUSNAHMEN?



WAS SAGT DAS GESETZ?



WAS MUSS ICH ALS MUTTER/VATER BEACHTEN?

WELCHE PFLICHTEN HABEN ERWACHSENE?

Alle Erwachsenen (Eltern und andere Erziehungsbefugte wie Lehrkräfte, Erzieher:innen, Ausbilder:innen), aber auch Veranstalter:innen, Gastronom:innen, Kinobesitzer:innen und Einzelhändler:innen etc. haben dafür Sorge zu tragen, dass zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen in der Öffentlichkeit eingehalten werden.

Eine Übertretung des Jugendschutzes soll den jungen Menschen nicht ermöglicht oder erleichtert werden. Die Erwachsenen unserer Gesellschaft müssen erkennen, wie wichtig ihre Verantwortung für die Jugend ist und sich der Bedeutung des Jugendschutzes bewusst werden.

Alle Erwachsenen haben sich stets so zu verhalten, dass junge Menschen in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und sozial-emotionalen Entwicklung nicht geschädigt werden.

SIE als Eltern oder Erziehungsbefugte:r sind somit verantwortlich dafür, dass sich Ihr Kind nicht an gefährlichen Orten aufhält und/oder mit jugendgefährdenden Stoffen, Produkten, Inhalten, Informationen, Darbietungen oder Darstellungen, insbesondere über elektronische Medien in Kontakt kommt.

Das Jugendschutzgesetz unterstützt Sie dabei diese Pflichten zu erfüllen und beschränkt den Zugang zu Produkten oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Ihre Tochter/Ihren Sohn ausgehen kann.



Durch ein verantwortungsbewusstes Wirken können SIE Ihrem Kind ein prägendes Vorbild sein, z.B. beim Umgang mit Alkohol und Tabak. Eine gute Beziehung und ein gewachsenes Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Sohn/Ihrer Tochter fördert bei Ihrem Kind die Entwicklung



JUGENDSCHUTZ IST WICHTIG

seines Selbstvertrauens und einer starken Persönlichkeit. Ihr Kind kann sich dadurch positiv gegen jegliche Risiken behaupten. Es hat gelernt, sich trotz dieser Gefahren gut in der Welt zurechtzufinden und sein eigenes Leben in die Hand zu nehmen.



Eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung ergänzt zudem wirksam den Jugendschutz!

WAS SIND DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN DIESES GESETZES?

- 🕒 Aufenthaltsbeschränkungen
= wie lange sich mein Kind an diesem Ort aufhalten darf
- 🕒 Abgabebeschränkungen
= was mein Kind ab welchem Alter kaufen darf
- 🕒 Alters- und Zeitgrenzen
= für welches Alter ist es erlaubt und bis zu welcher Uhrzeit

WO GREIFEN DIESE REGELUNGEN?

- 🕒 Aufenthalt in Gaststätten und Besuch von Diskotheken und Tanzveranstaltungen
- 🕒 Zutritt zu Spielhallen und Teilnahme an Gewinnspielen
- 🕒 jugendgefährdende Veranstaltungen
- 🕒 jugendgefährdende Orte
- 🕒 Alkohol- und Tabakkonsum
- 🕒 problematische Medieninhalte
- 🕒 öffentliche Filmvorführungen

WAS SIND ÖFFENTLICHE ORTE IM SINNE DES JUGENDSCHUTZGESETZES?

Als Öffentlichkeit sind - im Sinne dieses Gesetzes - Orte wie Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Bars, Spielhallen, Festzelte oder Veranstaltungssäle gemeint.

Frei zugängliche Orte wie Parks oder öffentliche Plätze fallen nicht unter das Gesetz - sofern dort keine Veranstaltungen z.B. Festivals stattfinden.

Kinder und Jugendliche können sich an diesen Orten im Prinzip jederzeit aufhalten (Ausnahme: jugendgefährdende Orte und Veranstaltungen - siehe Seite 15).

WANN DARF MEIN KIND GASTSTÄTTEN UND ÖFFENTLICHE TANZVERANSTALTUNGEN (Z.B. PARTYS, FASCHINGSBÄLLE ETC.) BESUCHEN?



WAS DAS GESETZ SAGT

Mit Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person (im Auftrag der Eltern) gelten in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen **keine** Alters- und Zeitbeschränkungen.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich **nur Jugendliche mit 16 und 17 Jahren** in Gaststätten oder bei öffentlichen Veranstaltungen bis 24 Uhr aufhalten.

Die Veranstalter:innen und Unternehmer:innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Alter der Kinder und Jugendlichen zu überprüfen, um festzustellen, ob sie sich überhaupt an diesem Ort ohne Begleitung Erwachsener aufhalten dürfen.



WAS DAS FÜR SIE ALS ELTERN BEDEUTET

SIE als Eltern bestimmen ganz allein, ob sich Ihr Kind an diesen benannten Orten aufhalten darf. Solange SIE selbst oder eine von IHNEN beauftragte volljährige Person Ihr Kind begleitet, entscheiden SIE auch über die Dauer des Aufenthaltes.



DENKEN SIE BITTE DARAN

Kinder und Jugendliche müssen ihr Alter nachweisen können. Zweifeln die Veranstaltenden und Gewerbetreibenden an den Altersangaben der oder des Jugendlichen, müssen sie das Alter prüfen, da sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie kontrollieren den (gültigen) Personalausweis, Schülerausweis oder einen besonderen Benutzer- ausweis wie z.B. den sogenannten PartyPass, der für öffentliche Veranstaltungen im Landkreis Lindau verwendet werden kann.



AUSNAHMEN GASTSTÄTTEN

Dieses strenge Aufenthaltsverbot entfällt in Gaststätten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren **ohne** Begleitung von Erwachsenen, wenn diese in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr etwas trinken oder essen wollen; als Richtwerte gelten beim Trinken eines Getränks eine halbe Stunde und bei der Einnahme einer Mahlzeit eine Stunde oder wenn sie sich auf Reisen befinden. Hier gibt es auch keine Zeitvorgaben. Mit Reisen sind auch die Wege zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemeint, wenn die jungen Menschen dabei notwendige Wartezeiten durch einen Besuch in einer Gaststätte überbrücken wollen. Als „Beweise“ gelten die Fahrkarte, die Schultasche, der Rucksack oder Ähnliches. Zeitvorgaben gibt es auch nicht, wenn Kinder und Jugendliche **ohne** Beglei-

tung an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, z.B. wenn ein Verein mit seiner Jugendgruppe eine Faschingsfeier in einer Gaststätte veranstaltet.



AUSNAHMEN TANZVERANSTALTUNGEN

Ausnahmen gibt es nicht nur beim Aufenthalt in Gaststätten, sondern auch bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei öffentlichen Veranstaltungen zur Brauchtumspflege (z.B. Volkstanz) oder künstlerischen Betätigung (z.B. Aufführung einer Ballettschule).

Hier darf sich Ihr Kind mit **IHRER Zustimmung ohne** Begleitung durch Erwachsene aufhalten:

- ☞ unter 14 Jahren bis 22 Uhr
- ☞ Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren bis maximal 24 Uhr

AB WANN DARF MEIN KIND ALLEINE AUF EIN KONZERT GEHEN?

Jugendliche haben meist eine leidenschaftliche Beziehung zur Musik. Deshalb kommt schon oft sehr früh der Moment, in dem sie ohne ihre Eltern ein Konzert besuchen wollen.



WAS DAS GESETZ SAGT

Das Jugendschutzgesetz sieht Konzerte und Festivals in vielen Fällen nicht als Tanzveranstaltungen an. Und dann fällt das Konzert nicht unter § 5 des Jugendschutzgesetzes, der regelt, dass **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** in der Regel nicht **ohne** die Begleitung Erwachsener an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen dürfen. Dass Konzerte nicht als solche Tanzveranstaltungen gelten, räumt Eltern und ihren Kindern also etwas Spielraum ein.



WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Die Entscheidung, ob Kinder unter 18 Jahren alleine ein Konzert besuchen dürfen, ist darum **in erster Linie die Sache der Eltern**. Zumindest weitgehend. Denn auch die Veranstalter:innen und die jeweilige Kommune, in der das Konzert stattfindet, können bestimmte Auflagen erteilen. Z.B. wenn es um den Schutz des seelischen, geistigen oder körperlichen Wohls von Kindern und Jugendlichen geht.

So kann die Altersgrenze für ein Konzert vom Veranstaltenden festgelegt werden. Und diese gilt es zu beachten!

In der Regel ist es so, dass Kinder bis zum Alter von 14 Jahren ein Konzert nur in Begleitung Erwachsener besuchen dürfen. Wenn der Erwachsene nicht personensorgeberechtigt ist, sollte er den Nachweis für eine „Erziehungsbeauftragung“ erbringen können (siehe Muster unter www.kjr-lindau.de).



DENKEN SIE BITTE DARAN

Das Kindeswohl steht immer im Mittelpunkt, selbst wenn es keinerlei Auflagen zum Besuch eines Konzertes gibt. Ganz wichtig ist es darum, dass SIE ganz genau überlegen, ob SIE Ihrem Nachwuchs eine solche Veranstaltung tatsächlich zutrauen. Gespräche, in denen SIE mit Ihrem Kind besprechen, wie es sich in bestimmten Situationen verhalten sollte, gehören zur Vorbereitung eines Besuches einer öffentlichen Veranstaltung ganz selbstverständlich dazu.

Wenn es um das Wohl von Kindern und Jugendlichen geht, muss auch der Schutz ihrer Gesundheit eine wichtige Rolle spielen. Da es auf Konzerten häufig sehr laut ist, sollten die jungen Musikkonsumenten beispielsweise mit guten Ohrstöpseln ausgestattet werden. Sie schützen das empfindliche Gehör der Teenager vor möglichen Schäden. Sinnvoll ist es, sich im Vorfeld bei einer Kinder- oder HNO-Ärztin/einem Kinder- oder HNO-Arzt zu erkundigen, welcher Ohrenschutz hilft.

Über den gesundheitlichen Schutz des Kindes und Jugendlichen hinaus, sollten Eltern sich immer genau damit auseinandersetzen, welches Konzert ihr Nachwuchs besuchen möchte.

Denn längst nicht jeder Liedinhalt ist für die Ohren junger Teenies bestimmt. Daher gilt: Der Besuch von Konzerten, bei denen Songtexte zu erwarten sind, die nicht jugendfrei oder bereits als jugendgefährdend eingestuft worden sind, sollten absolut tabu sein. Informieren SIE sich unbedingt vorab, was auf dem Konzert oder Festival für Lieder abgespielt werden!



TIPP

Genaue Absprachen mit Ihrem Kind treffen.

Um Ihnen und Ihrem Kind Sicherheit zu geben, sollten vor dem Konzertbesuch genaue Absprachen getroffen werden. So gilt es etwa, einen Treffpunkt zu vereinbaren, an dem Sie Ihr Kind nach der Veranstaltung wieder abholen können.

Auch die Frage, mit wem Ihr Sohn oder Ihre Tochter auf ein Festival oder in ein Konzert gehen, sollte unbedingt geklärt werden.

Darüber hinaus kann auch ein Telefonat in der Pause abgesprochen werden. Das gibt Ihnen und Ihrem Kind oftmals die Gewissheit, dass alles in Ordnung ist. Ganz wichtig ist jedoch, dass es bei dem einen abgesprochenen Telefonat bleibt und Mütter und Väter ihr Kind nicht während der Veranstaltung immer wieder versuchen, auf dem Handy zu erreichen. Denn der selbstständige Besuch von Veranstaltungen dieser Art gehört für Jugendliche zum Erwachsenwerden dazu. Fühlen sie sich durch die Eltern kontrolliert, können Vertrauensverhältnisse gestört werden.

Mit solchen Spielregeln kann für beide Seiten der Konzertbesuch zur Freude aller Familienmitglieder verlaufen.



WAS IST MIT KINO ODER FILMVORFÜHRUNGEN?

Filme, Werbeprogramme und elektronische Spiele können die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder sogar gefährden. Das Jugendschutzgesetz legt deshalb fest, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche Zugang zu bestimmten Medien erhalten dürfen.

§ WAS DAS GESETZ SAGT

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur Filme und Videos anschauen, die für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind. Diese Altersstufen sieht der Gesetzgeber hier für Filme vor - FSK:

- 👁 Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- 👁 Freigegeben ab 6 Jahren
- 👁 Freigegeben ab 12 Jahren
- 👁 Freigegeben ab 16 Jahren
- 👁 Freigegeben ab 18 Jahren/keine Jugendfreigabe



Diese Altersbeschränkungen gelten auch bei Computer- und Videospielen mit vergleichbarer Kennzeichnung - USK:



Ausgenommen sind nur Info- und Lehrprogramme.

? WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Kinder und Jugendliche sollen vor Inhalten in den Medien geschützt werden, die insbesondere Gewalt und angstauss lösende Darstellungen enthalten. Das betrifft Kinofilme, Videos

sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form sogenannter Trägermedien vorliegen (also auf CD, DVD, Blu-Ray-Disc). Für den Bereich der Telemedien (Internet), des Rundfunks (Radio und Fernsehen) und der mobilen Kommunikation (Handy) regelt der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** Zugangsbeschränkungen bzw. Vorgaben für die Anbietenden.



WANN DARF MEIN KIND ALLEIN INS KINO BZW. EINEN FILM FÜR SEINE ALTERSSTUFE ANSCHAUEN?

Wenn Ihr Kind oder Jugendliche:r allein einen Film anschauen möchte, dann sind von IHNEN und dem Veranstaltenden bzw. Kinobetreibenden folgende Alters- und Zeitgrenzen zu beachten:

- 🕒 6-13 Jahre **bis 20 Uhr**
- 🕒 14-15 Jahre **bis 22 Uhr**
- 🕒 16-17 Jahre **bis 24 Uhr**

WANN IST EINE BEGLEITUNG VERPFLICHTEND?

Kinder unter 6 Jahren dürfen **nur in Begleitung** eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person einen Film in der Öffentlichkeit anschauen - unabhängig vom Ende der Filmveranstaltung.



DENKEN SIE BITTE DARAN

Begleiten SIE oder eine von Ihnen erziehungsbeauftragte Person Ihr Kind ab 6 Jahren werden alle vorher genannten Zeitgrenzen aufgehoben.

Die Zeitgrenzen gelten **ausschließlich**, wenn Ihr Kind alleine die Filmvorführung besucht.



AUSNAHME

Wenn Sie oder eine von Ihnen erziehungsbeauftragte Person Ihr Kind, das zwischen 6 und 12 Jahre ist, begleiten, dann darf Ihr Kind auch schon einen Film, der mit „Freigegeben ab zwölf Jahren“ gekennzeichnet ist, mit Ihnen oder der Begleitperson gemeinsam anschauen.

UND WIE SIEHT ES MIT GASTSTÄTTEN BZW. SPIELHALLEN MIT GEWINNSPIELGERÄTEN AUS?



WAS DAS GESETZ SAGT

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen oder sich in einer Spielhalle aufhalten.

Unter dieses **Verbot** fallen z. B.:

- ☉ Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeit (z. B. Lotto, Sportwetten, Pokerturniere)
- ☉ das Spielen an Geldgewinnspielgeräten (z. B. in Gaststätten oder Spielhallen)
- ☉ das Spielen an Warenspielgeräten (Gewinn besteht aus Waren wie Spielzeuge etc.)



Das gilt auch für privat organisierte Glücksspiele oder für Angebote im Internet.



WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Kinder und Jugendliche dürfen ausschließlich auf Volks- und Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmärkten an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilnehmen, wenn der Gewinn nur aus Waren von geringem Wert besteht (nicht mehr als 30 Euro). Dazu gehören auch Gewinne, bei denen ein Preis ausgelost wird (z.B. ein Quiz) mit einem kleinen Einsatz bis zu 50 Cent, sowie Kartenspieltourniere, bei denen nur ein geringfügiger Teilnahmebetrag geleistet wird.





DENKEN SIE BITTE DARAN

Gerade im Internet gibt es zahlreiche kostenfreie Glücksspielangebote oder Glücksspiele mit Spielgeldeinsatz. Diese Angebote wirken harmlos, sie können aber auch als „Schule“ für zukünftige Glücksspieler:innen gesehen werden. Sie beinhalten bereits ein gewisses Suchtpotential, da bei Gewinnen positive Gefühle ausgelöst werden und das Spielen selbst eine Art Rausch und Spannung vermittelt. Kinder und Jugendliche entwickeln bei regelmäßigem Konsum oft ein lebenslanges problematisches Spielverhalten.

Achten SIE als Eltern deshalb darauf, was Ihr Kind gerade im Netz auf dem PC, Laptop, Tablet oder auf dem Smartphone spielt und wie oft es derartige Spiele spielt.



TIPP

Denken Sie an Spiele in der analogen Welt.

Spiele mit Gewinncharakter gibt es alternativ im Sport z.B. auf dem Fußballfeld, auf dem Tennisplatz, beim Turnen, Judo o.a. Zudem sind sie gesund für Körper & Geist und können mit Freund:innen gemeinsam gespielt werden.



WO IST DER AUFENTHALT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE GENERELL VERBOTEN?

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufenthalt in Spielhallen grundsätzlich verboten. Auch in Nachtclubs, Nachtbars oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben wie Stripteasebars, Bordellen oder Swingerclubs dürfen sich Minderjährige nicht aufhalten. Das gilt auch für öffentliche Plätze und Straßen, an denen illegales Glücksspiel stattfindet, Prostitution nachgegangen wird, illegale Arzneimittel, Drogen oder sonstige Suchtmittel angeboten werden.



WAS TUN, WENN ICH MEIN KIND NICHT PERSÖNLICH IN DER ÖFFENTLICHKEIT BEGLEITEN KANN?

Wie Sie bereits gelesen haben, gelten die Alters- und Zeitgrenzen unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt, wenn Kinder und Jugendliche begleitet werden. Wenn Sie Ihr Kind nicht begleiten können, können SIE eine volljährige Person, die aus Ihrer Sicht die notwendige persönliche Reife besitzt, dafür beauftragen.

Mit dieser von IHNEN erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden!



WAS DAS GESETZ SAGT

Erziehungsbeauftragte Person darf im Sinne des Jugendschutzgesetzes jede Person ab 18 Jahren (Mindestalter!) sein, die eine Vereinbarung mit Ihnen als Eltern über die Beaufsichtigung Ihres Kindes getroffen hat.

Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben.“

Durch eine Beaufsichtigung soll Ihr Kind vor Gefahren geschützt werden, aber auch andere vor Schäden bewahren, die durch Ihr Kind bzw. Ihren Jugendlichen verursacht werden könnten. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person in der Lage ist, die Beaufsichtigung tatsächlich wahrzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Begleitperson kontinuierlich während der Begleitungsphase um Ihr Kind kümmert. Diese Person darf nicht nur zusätzlich mitgehen, um selbst Spaß zu haben, sondern muss sich ernsthaft für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten und Ihr Kind verantwortungsbewusst und konsequent beaufsichtigen („im Auge haben“) sowie in jeder Situation unterstützen können.

Die erziehungsbeauftragte Person darf auch keinen Alkohol und/oder Drogen konsumieren, muss mit Ihrem Kind die Veranstaltung aufsuchen, räumlich anwesend bleiben und auch gemeinsam mit Ihrem Kind diese wieder verlassen. Bei abendlichen Veranstaltungen muss zudem die Heimfahrt gesichert sein.





TIPP

Achten Sie darauf, nur eine **Person** auszuwählen, **die für diese Aufgabe wirklich geeignet ist**. Das sind in der Regel erst Personen über 21 Jahre oder älter, die bereits über eine entsprechende Lebenserfahrung oder Reife verfügen.

Letztendlich entscheiden SIE allein, welcher erwachsenen Person SIE Ihr Kind anvertrauen wollen.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen der Jugendhilfe brauchen keine besondere Vereinbarung mit den Eltern. Sie sind nach dem Jugendschutzgesetz automatisch „erziehungsbeauftragte Personen“, wenn sie Kinder und Jugendliche im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in Maßnahmen der Jugendhilfe betreuen, z.B. wenn sie gemeinsam eine Gaststätte aufsuchen wollen.



DENKEN SIE BITTE DARAN

Die Veranstaltenden und Betreibenden z.B. einer Gaststätte sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Berechtigung der Begleitpersonen der anwesenden Kinder und Jugendlichen zu überprüfen. Diese müssen deshalb ihre Berechtigung nachweisen können. Die Erziehungsbeauftragung sollte deshalb möglichst schriftlich erfolgen und von mindestens einem Elternteil unterschrieben sein. Darüber hinaus sollte eine Ausweiskopie des Elternteils beiliegen, welcher unterschrieben hat. Falls keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, sollten SIE als Eltern telefonisch für die Veranstaltenden oder Betreibenden erreichbar sein.



WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Das Auftragsverhältnis zwischen Ihnen und der beauftragten Person muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen IHNEN und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung über Ihren Sohn oder Ihre Tochter wahrgenommen wird, z.B. beim Besuch einer Party oder einer Disco.

Wir empfehlen Ihnen für eine leichte Nachvollziehbarkeit stets die schriftliche Form zu wählen!

Das **Musterformular** für die Vereinbarung mit einer erziehungsbeauftragten Person ist **downloadbar** unter www.kjr-lindau.de oder www.landkreis-lindau.de

Erziehungsbeauftragung (nach §1 Abs.1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)



Für die Veranstaltung : _____			
am _____		in _____ Uhr	
von _____		bis _____	
erteilen die Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund)			
Name	Vorname	Name	Vorname
Straße		Wohnort	
der/dem Erziehungsbeauftragten			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort
Straße			
die Erziehungsbeauftragung für ihr Kind			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort
Straße			

Diese Beauftragung gilt nur für die Dauer des Aufenthalts (einschließlich des Hin- und Heimwegs) an der oben genannten Veranstaltung. Das begleitete Kind muss während dieses Zeitraums einen Ausweis mit sich führen.

WELCHE GEFAHREN BIRGT ALKOHOL?

Alkohol birgt umfangreiche Gefahren und Risiken für Kinder und Jugendliche. Starker und über längere Zeit regelmäßiger Alkoholkonsum greift alle Organe an. Das kann dauernde Schädigungen und selbst den Tod zur Folge haben (Alkoholvergiftung, Erstickung durch Erbrechen, Koma). Gerade bei Kindern und Jugendlichen, deren Körper sich noch in der Entwicklung befindet, treten körperliche Schäden viel schneller ein, da Alkohol für den Körper eine giftige Substanz darstellt. Außerdem kann sich ein Suchtverhalten mit vielfältigen körperlichen und sozialen Folgen wie Schulabbruch, Arbeitslosigkeit, gesellschaftliche Isolation etc. entwickeln.

Unter Alkoholeinfluss steigt zudem die Unfallgefahr beim Fahrrad, Roller und Auto fahren. Schon eine geringe Alkoholmenge wirkt sich auf die Reaktionsfähigkeit aus. Unter Alkoholeinfluss sinken Hemmung und Kontrolle. Es passieren leichter Dinge, die man oftmals hinterher bereut. So wird jemand schneller zur/zum Täter:in oder Opfer von Gewalttaten.



DÜRFEN MINDERJÄHRIGE ALKOHOL TRINKEN?



WAS DAS GESETZ SAGT

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit **keinen** Alkohol zu sich nehmen, ab dem 16. Geburtstag dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Erst ab 18 Jahren Spirituosen und Alkopops.



AUSNAHME

Wenn Eltern dabei sind, können bereits Jugendliche ab 14 Jahren unter ihrer Aufsicht Bier, Wein oder Sekt trinken. Eltern können hierfür **keine erziehungsbeauftragte Person** bestimmen.

DÜRFEN MINDERJÄHRIGE ALKOHOL KAUFEN?



WAS DAS GESETZ SAGT

Auch hier gilt, wer unter 16 Jahren ist, darf **keinerlei** Alkohol kaufen. Wer 16 oder 17 Jahre ist, darf Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka oder Alkopops nicht bekommen. Das gilt auch bei öffentlichen Festen wie z.B. Jahrmärkten. Kinder und Jugendliche dürfen somit auch keine alkoholischen Getränke für ihre Eltern besorgen.



WO DARF ALKOHOL KONSUMIERT ODER ABGEGEBEN WERDEN?



WAS DAS GESETZ SAGT

Alle bisher beschriebenen Regeln des Jugendschutzgesetzes gelten in der Öffentlichkeit, d.h. in Gaststätten, Discos, Läden, Kiosken, Supermärkten und in jedermann zugänglichen Jugendeinrichtungen oder Vereinslokalen, auf Jahrmärkten, aber auch auf der Straße und in öffentlichen Parks.



AUSNAHMEN

Ausgenommen ist der private Bereich. Hier greift Ihre Fürsorgepflicht als Eltern. Zum Schutz Ihres Kindes (Kindeswohl) sollten die gesetzlichen Vorgaben als Richtlinie von Ihnen als Mutter/Vater beachtet werden.

Das gilt für alle privaten Feiern, Familienfeste oder Partys. Das Abgabe- und Konsumverbot gilt auch nicht auf geschlossenen Veranstaltungen, für die es eine Gästeliste gibt und bei denen der/die Gastgeber:in den Zugang kontrollieren kann.

Bei Abifeiern und anderen Großveranstaltungen, die frei zugänglich sind, müssen jedoch die Bestimmungen zur Alkoholabgabe und zum Verzehr beachtet werden.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Eltern sind gerade beim Konsum von Alkohol für ihre Kinder Vorbilder. Sie beobachten und nehmen wahr, wie oft und wann ihre Eltern Alkohol trinken.

Bitte denken SIE stets daran!



Jugendschutzgesetz (Auszug)

		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten				erlaubt
	zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr				nicht erlaubt
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)				nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege				
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. Ä.				* Eine personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern/dem Vormund.
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen				** Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)				
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung »Info-u./»Lehrprogramm«				

Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen »ab 12 Jahren« für Kinder ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person erlaubt.

Stand: Dezember 2021

Quelle:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), Elterninfo Jugendschutz. Berlin, 2022, 2. Auflage

WIE SIEHT ES MIT DEM RAUCHEN AUS?

Rauchen ist wie Alkohol extrem schädlich für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, da neben Nikotin und Teer viele weitere Giftstoffe beigemischt sind. Rauchen birgt auch eine hohe Gefahr für eine Suchtentwicklung in sich.



WAS DAS GESETZ SAGT

Das Jugendschutzgesetz ist deshalb hier eindeutig und erlaubt Rauchen **nur Erwachsenen!**



WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Kinder und Jugendliche dürfen keine Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren oder Tabak im Geschäft oder im Wege des Versandhandels wie Internet- oder Katalogbestellungen kaufen, noch darf ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden. Wenn in Wasserpfeifen Tabak geraucht wird, ist das für Minderjährige ebenso verboten.

Das Verbot gilt auch für nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas. Mit diesen elektronischen Inhalationsprodukten werden Flüssigkeiten, sogenannte Liquids, verdampft und der dabei entstehende Nebel inhaliert.

Um das **Abgabeverbot in der Öffentlichkeit** zu sichern, müssen öffentlich zugängliche Zigarettenautomaten mit einer Karte bedient werden, mit der das Alter der Karteninhaberin oder des Karteninhabers (über 18 Jahre) festgestellt werden kann.

Selbst wenn die Eltern dabei sind, dürfen unter 18-Jährige in der Öffentlichkeit nicht rauchen oder E-Zigaretten und E-Shishas konsumieren. Ausgenommen ist hier nur der private Bereich.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Für Minderjährige bestehen hohe gesundheitliche Risiken in Shisha-Bars bzw. in Räumen, in denen Wasserpfeifen, sog. Shishas geraucht werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und Ärzt:innen warnen neben körperlichen Schäden (vergleichbar bei Zigarettenraucher:innen) zusätzlich vor der Gefahr einer Kohlenmonoxidvergiftung, da in diesen Lokalitäten oft rund um die Uhr Wasserpfeifenkohle verbrannt wird.



Der Konsum dieser „klassischen“ kohlebetriebenen Wasserpfeifen mit Kräutern oder aromatisierten nikotinfreien Shizzo-Dampfsteinen durch Kinder und Jugendliche ist gesetzlich nicht verboten.

Hier hat IHR Elternrecht und damit auch IHRE Erziehungsverantwortung Vorrang!

WAS KANN ICH TUN, WENN MEIN KIND MIT DROGEN IN KONTAKT KOMMT?

Dass die eigenen Kinder Drogen konsumieren - das möchten sich viele Eltern gar nicht ausmalen. Viele fragen sich: Würde ich das überhaupt mitbekommen? Eindeutige Signale gibt es da meist nicht, aber einige Hinweise, die Eltern einen Anhaltspunkt geben können, wie z.B. verändertes Verhalten, ein neuer Kleidungsstil oder Musikgeschmack, andere Freunde oder nachlassende Schulleistungen.



WAS DAS GESETZ SAGT

Besitz, Anbau und Handel von illegalen Drogen wie Cannabis (Hasch, Shit, Gras), Kokain, Heroin, LSD, Ecstasy ist in Deutschland strafbar und kann zu hohen Haftstrafen führen!



WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Wenn Sie einen Verdacht haben, dass Ihr Kind in eine Drogenabhängigkeit geraten ist, müssen Sie dringend das Gespräch mit ihm suchen. Nur durch einen engen Kontakt zwischen Ihnen und Ihrem Kind ist es möglich, das Drogenproblem anzugehen und Ihrem Kind zu helfen. Sie dürfen nicht erwarten, dass Ihr Sohn bzw. Ihre Tochter sich sofort gesprächsbereit und zugänglich zeigt. Viele Jugendliche reagieren zunächst mit Wut und Verzweiflung, da sie ihrerseits wissen, dass ihr Verhalten falsch ist. Andererseits ist ihnen aber auch bewusst, dass sie das Problem nicht alleine lösen können.

Wie SIE am besten reagieren sollen, hängt auch davon ab, ob es sich um ein einmaliges Experiment oder dauerhaften Konsum handelt.

Wichtig ist aber für Sie zu wissen: Bleiben SIE mit Ihrem Kind in Kontakt und holen SIE sich unbedingt professionelle Hilfe.



TIPP

Im Netz gibt es etwa die kostenlose Elternberatung bei Suchtgefährdung und Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen - kurz ELSA. Dort finden Eltern Infos zum Thema Drogen und Sucht, aber auch die Möglichkeit zur anonymen Beratung unter **www.elternberatung-sucht.de**

WO FINDE ICH BERATUNG IM LANDKREIS LINDAU?

Suchtfachambulanz Lindau
Fischergasse 14
88131 Lindau
Telefon: 08382 948688
E-Mail: suchtfachambulanz.lindau@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

Weitere Infos zu Beratungsstellen finden Sie auf Seite 39



Wir möchten Sie an dieser Stelle auch auf die Gefahren der K.O.-Tropfen hinweisen, die gerne auf Partys, Feiern, in Discos etc. unbemerkt über Getränke verabreicht werden.

WAS SIND K.O.-TROPFEN?

K.O.-Tropfen sind ein Narkose- bzw. starkes Beruhigungsmittel und damit eine Droge, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt ist und das Handeln von Menschen extrem beeinflussen kann, ohne dass diese es bemerken. Die ersten Symptome treten bereits nach wenigen Minuten auf. Wenn das Opfer bereits Alkohol getrunken hat oder bestimmte Tabletten einnimmt, wird die Wirkung dieser Droge sogar noch verstärkt. Die Symptome unterscheiden sich anfänglich nicht von denen einer/eines Betrunkenen: Die Person verliert Hemmungen, ihr wird schwindelig, sie leidet unter Übelkeit und Müdigkeit.

Hier liegt das große Problem dieser Substanz: Oftmals wird sie mit der Wirkung von Alkohol verwechselt und somit auch verharmlost. Freund:innen erkennen die Gefahr nicht und dann ist es meist schon zu spät. Das Opfer wird entweder bewusstlos oder wird von der/dem Täter:in an einen anderen Ort gebracht. Die Opfer können sich am Tag danach meist an nichts erinnern. Sie leiden unter einem „Filmriss“ - wie er auch bei Alkoholkonsum auftreten kann. Bei einer höheren Dosis droht außerdem Lebensgefahr. Das Opfer hat Probleme beim Atmen und kann sogar ins Koma fallen.

Man kann sich vor K.O.-Tropfen-Attacken deshalb nur schützen, wenn man sein Getränk nie aus den Augen lässt bzw. keinem/keiner Fremden anvertraut und von Fremden kein Getränk annimmt.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Sprechen SIE mit Ihrem Kind über diese unsichtbare Gefahr. Machen SIE ihr Kind darauf aufmerksam, dass es seine Getränke nicht unbeaufsichtigt stehen lassen sollte. In der Gruppe geht das leichter! Hier können sich die Jugendlichen gut dabei abwechseln.



Bierdeckel und Spikeys können hilfreich sein und das Glas/die Flasche vor unerlaubtem Zugriff sichern.

WAS TUN, WENN ES PASSIERT IST?

Sprechen SIE mit Ihrem Kind den Notfall durch, damit es Hilfe leisten kann. Wenn eine Freundin/ein Freund oder eine andere Person nicht ansprechbar oder bewusstlos ist, **muss sofort ein Notarzt 112 alarmiert werden.** Es besteht möglicherweise Lebensgefahr. Bis zum Eintreffen der Rettung sind Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten!



WIE KANN ICH MEINEM KIND HELFEN IN DIE MEDIENWELT HINEINZUWACHSEN?

Internet und Handy gehören zwischenzeitlich zum normalen Familienalltag. Eltern nutzen diese wie selbstverständlich und sind damit auch für ihre Kinder jederzeit verfügbar und präsent. Von Geburt an beobachten Kinder ihre Umwelt, die inzwischen stark von medialen Bildern und Bildschirmen geprägt ist. Sie nehmen sehr früh wahr, dass diese Medien einen wichtigen Raum einnehmen und auch eine viel Zeit bindende Funktion im Familienleben erfüllen. Sie beobachten wie ihre Eltern und ggf. auch ältere Geschwister - um sich zu informieren, sich zu unterhalten, sich zu organisieren oder um zu kommunizieren - auf diese Medien zugreifen.

Die aktuelle Kindergeneration hat diese, alle Lebensbereiche durchdringende Medienwelt bereits als selbstverständlich kennengelernt. Neben den vielen positiven Seiten der Geräte und ihrer Möglichkeiten bergen sie leider auch eine Vielzahl von Risiken und Gefahren im Hinblick auf Daten- und Jugendmedienschutz in sich.





WIE SICHER IST MEIN KIND IM NETZ UNTERWEGS?

Der Jugendmedienschutz im Internet birgt ganz besondere Herausforderungen. Anders als bei Filmen, Computerspielen oder Fernsehsendungen gibt es hier keine Prüfausschüsse, die vor der Veröffentlichung jugendschutzrelevante Inhalte beurteilen. Das wäre schon wegen der Fülle der Inhalte im Netz, die mehrheitlich aus dem Ausland oder – z.B. in sozialen Netzwerken – von Nutzerinnen und Nutzern selbst stammen, nicht praktikabel. Aus diesem Grund haben Eltern und Erziehungsberechtigte hier eine zusätzliche Erziehungsverantwortung zu leisten.



WAS DAS GESETZ SAGT

Das in 2021 reformierte Gesetz hat die Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes bekräftigt und erweitert. Es gelten nun:

1. verschärfte Zugangsbeschränkungen zu Medien, die die Entwicklung von jungen Menschen beeinträchtigen, die bei Kindern Angst auslösen, die Gewalt verherrlichen und jugendgefährdend bzw. gesundheitsgefährdend sind;
2. sichere Nutzung digitaler Medien und Kommunikationsmöglichkeiten;
3. Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung;
4. Befähigung von Kindern und Jugendlichen zum selbstbestimmten und risikobewussten Handeln bei der Mediennutzung.



WAS DAS FÜR ELTERN BEDEUTET

Anbieter:innen von Internetseiten, die gerne von Kindern und Jugendlichen besucht und genutzt werden, sind nun verpflichtet (um z.B. Cybergrooming zu verhindern) Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität von

Kindern und Jugendlichen zu treffen. Das Jugendschutzgesetz ermöglicht nun eine konsequente Rechtsdurchsetzung/ Strafverfolgung auch gegenüber Anbietenden, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben.

Damit aber Ihr Kind in der Lage ist, mit den Medien verantwortungsbewusst umzugehen und potentielle Gefährdungen richtig einschätzen und wahrnehmen zu können, braucht Ihr Kind Ihre konsequente Anleitung, Unterstützung und Förderung! Durch gezielte Medienerziehung sollen SIE mit Ihrem Kind ein sicheres Verhalten einüben und sie/ihn auf den korrekten Umgang vorbereiten.

Ihre Medienerziehung ist dem Alter des Kindes entsprechend zu gestalten! Von aktiv begleiten - kontrolliert loslassen - bis kompetent unterstützen.





DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Schulische und außerschulische Bildungsangebote wie beispielsweise pädagogisch sinnvolle Online-Kindermedien können Ihre Medienerziehung nur ergänzen bzw. unterstützen. Hierzu gibt es eine Vielzahl an Broschüren und Flyern. Einige befassen sich mit besonderen Gefahren wie Cyber-Mobbing, Glückspiel, Hate-Speech, Fake-News, Salafismus, Rechtsextremismus, Datenschutz usw.

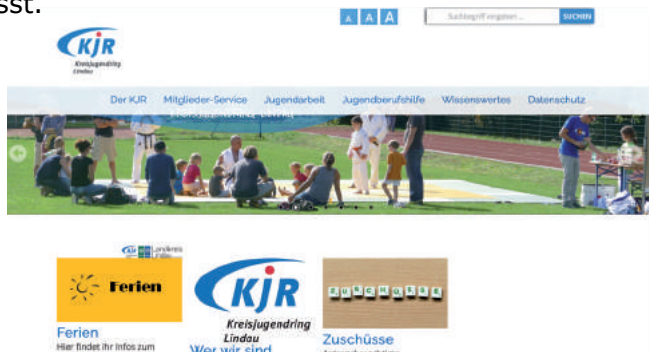
Erschwerend für Sie als Eltern ist leider diese Flut an Ratgebern und der Umstand, dass die Expert:innen der Medienpädagogik sich nicht immer einig sind und zum Teil ganz unterschiedliche Ansichten, insbesondere zum Alter der Kinder, an dem diese an die bekannten Medien herangeführt werden sollen, vertreten.

Eine Ausführung aller Positionen und Ratschläge für Eltern würden den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Aus diesem Grund möchten wir Sie auf den nächsten Seiten nur auf einige grundsätzliche Empfehlungen hinweisen, die Ihnen zur Orientierung dienen können.



TIPP

Unter **Ferianspaß online** hat der KJR Lindau eine umfangreiche Link- und App-Sammlung von interessanten Kinder- und Jugendseiten für Sie und Ihr Kind zusammengestellt. Es lohnt sich, einen Blick darauf zu werfen und einzelne Seiten auszuprobieren. Neben dem Spaß-Faktor sind vielfältige Lern- und Wissensseiten für Kinder und Jugendliche dort zusammengefasst.



1. ÜBEN UND TRAINIEREN

Erschließen SIE gemeinsam mit Ihrem Kind Schritt für Schritt die Welt der Medien. Fragen SIE Ihr Kind nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Üben und trainieren SIE regelmäßig (möglichst nach einem festgelegten inhaltlichen und zeitlichen Plan) mit Ihrem Kind den Umgang mit dem Internet und den kindgerechten – dem jeweiligen Alter angepassten - Angeboten.

www.seitenstark.de macht es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe, aus dem breiten Angebot an Websites und Apps empfehlenswerte Inhalte zu identifizieren, Kindern einen altersgerechten Zugang zu Medien zu ermöglichen und Sie als Eltern bei der Medienauswahl zu unterstützen.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Gute Kinderangebote unterhalten, regen zur Kreativität und zum Mitmachen an, fördern Kinder in ihrem Wissen altersentsprechend und sind dabei sicher. Sie nehmen das Recht von Kindern auf Information, Teilhabe und Schutz in der digitalen Welt ernst. Zu zahlreichen Themen stellt dieser Empfehlungsdienst spannende Angebote zusammen, die an den Erfahrungsräumen von Kindern anknüpfen und ihnen ein gutes Aufwachsen mit Medien ermöglichen.



DENKEN SIE BITTE DARAN

Zum **Üben und Trainieren** zählt aber auch: Ihrem Kind ein eigenes Benutzerkonto mit eingeschränkten Zugriffsrechten auf System- und Programmeinstellungen und nur spezielle Kindersuchmaschinen, Spam- und Filterprogramme einzurichten. SIE sollten Ihrem Kind auch nur begrenzten Zugriff auf Webseiten ermöglichen, z.B. durch Favoritenlisten - hierbei auf werbefreie Seiten achten!

Der Ratgeber „Wissen, wie´s geht!“ **www.internet-abc.de** bietet Ihnen umfangreiche Informationen und konkrete



JUGENDSCHUTZ IST WICHTIG

Hilfestellung an, um Sie für das Internet fit zu machen. Eignen Sie sich Wissen über die Chancen und Risiken dieses Mediums an und lernen Sie, wie Sie dieses Wissen gemeinsam mit Ihrem Kind nutzen können!

Mit der Suchmaschine - **www.blinde-kuh.de** - speziell für Kinder finden Sie und Ihr Kind altersgerechte Suchergebnisse. Es gibt auf der Seite keine Werbung und keine kostenpflichtigen Angebote.

Einen praktischen Leitfaden für Eltern mit dem Titel „*Online dabei - aber sicher!*“ finden Sie zum Herunterladen unter **www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/online-dabei-aber-sicher--163354**. Zahlreiche Kreativ-Tipps, mit denen Sie spielerisch mit Ihrem Kind Neues entdecken und ausprobieren können, gibt es unter **www.surfen-ohne-risiko.net/kreativ/**

2. KOMMUNIKATION GESTALTEN

Gestalten SIE die Kommunikation Ihres (jüngeren) Kindes in Chats sicher, in dem SIE dort Ihr Kind begleiten oder nur moderierte Chats aufsuchen bzw. zulassen. Üben und erklären SIE Ihrem Kind, wann eigene Informationen bzw. Daten oder Fotos weitergegeben werden dürfen und wann nicht.



DENKEN SIE BITTE DARAN

Legen SIE Regeln und Grenzen fest! Gerade (jüngere) Kinder sollten nie ohne Ihre Erlaubnis private Daten wie Adresse, Handynummer, Bankdaten oder Fotos weitergeben dürfen oder Online-Bekanntschaften ohne IHRE Begleitung persönlich treffen.



TIPP

Auf den Webseiten **www.schau-hin.info** und **www.klicksafe.de/materialien/sicherer-in-social-media-tipps-fuer-eltern** finden Sie viele Informationen

und Tipps, wie das Chatten und Kommunizieren über die Sozialen Medien sicher gestaltet werden kann.

3. MIT IHREM KIND SPRECHEN

Interessieren SIE sich für die Medienthemen Ihres Kindes. Bleiben SIE im Gespräch ohne die medialen Interessen Ihres Kindes abzuwerten. Setzen SIE Grenzen bei ungeeigneten Inhalten und begründen SIE dies.

Sprechen SIE mit Ihrem Kind über die Gefahren im Internet, in den Sozialen Medien. Sollte Ihr Kind dennoch auf ein Problem stoßen, lösen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind das Problem. Helfen Sie Ihrem Kind, zeigen Sie ihm, wie es mit diesen Situationen umgehen kann.



TIPP

Mehr Informationen zu Gefahren, insbesondere zu Cyber-Mobbing finden Sie unter **www.seitenstark.de** und **www.klicksafe.de**.

WELCHE ONLINE-ANBIETENDEN IM NETZ KÖNNEN WIR IHNEN EMPFEHLEN?

Um sich grundsätzlich für die Medienwelt fit zu machen, empfehlen wir Ihnen folgende Seiten:

www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de ist eine Seite der Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ und ein bundesweiter Zusammenschluss vielfältiger Akteur:innen. Die Initiative unterstützt Eltern und pädagogische Fachkräfte bei ihrer Erziehungsverantwortung im digitalen Zeitalter und bietet Kindern und Jugendlichen altersgerechte Zugänge zur Medienwelt. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist es ihr übergreifendes Ziel, Rahmenbedingungen für ein „Gutes Aufwachsen mit Medien“ zu schaffen.



www.klicksafe.de unterstützt Sie als Eltern dabei, Ihr Kind Schritt für Schritt an Internet, PC-Spiele, Smartphone und Apps heranzuführen. Zudem finden Sie Informationen zu Möglichkeiten und Grenzen von Filter- und Jugendschutzprogrammen und anderen technischen Einstellungen verschiedener Geräte. Sämtliche wichtige Elternfragen werden beantwortet und Sie können eine Sammlung von guten Internetangeboten und Apps für sich selbst und Ihre Kinder abrufen.

www.medien-kindersicher.de Dieses Portal informiert Sie über technische Schutzlösungen für die Geräte, Dienste und Apps Ihrer Kinder.

www.digitale-helden.de bietet verschiedene medienpädagogische Angebote für Eltern und vermittelt Wissen über den Umgang mit persönlichen Daten im Netz, Cybermobbing und anderen aktuellen Online-Themen.

www.schau-hin.info stärkt Eltern, damit sie ihre Kinder fit für die Nutzung digitaler Medien machen können. Es gibt regelmäßige Newsletter und alle drei Monate eine Übersicht von empfehlenswerten Apps und Websites - erstellt in Zusammenarbeit mit www.jugendschutz.net.

www.eltern.fragfinn.de/eltern/ Die multimediale Welt des Internets übt eine große Faszination auf Heranwachsende aus. Der selbstverständliche Umgang mit Laptop, Tablet und Smartphone bietet Kindern eine Vielzahl an Möglichkeiten zum Entdecken und zur Unterhaltung. Dabei besteht allerdings auch das Risiko, dass Kinder auf Inhalte stoßen, die für ihr Alter nicht geeignet sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, Kindern einen Surfraum zur Verfügung zu stellen, in dem der Umgang mit den unterschiedlichen Internetangeboten erlernt werden kann und gleichermaßen sichergestellt ist, dass sie sich dabei auf unbedenklichen Seiten bewegen. fragFINN leistet dafür einen wichtigen Beitrag und spricht sich für den Schutz von Kindern im Internet aus.

www.flimmo.de bespricht das aktuelle Fernsehprogramm und gibt Tipps zur Fernseherziehung.

www.verspiel-nicht-mein-leben.de/startseite

ist ein kostenfreies Online-Programm für Eltern. In mehreren Modulen erhalten Sie Informationen zu Glücksspielsucht, Stress, Verantwortung, Kommunikation, soziale Unterstützung und Zukunftsplanung.

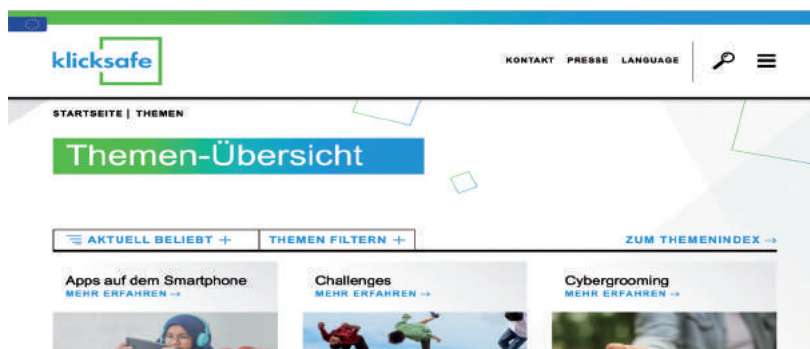
www.verspiel-nicht-mein-leben.de/online-tutorial-loggeloest bietet Angehörigen von Personen mit Glücksspielproblemen Hilfe.

www.webhelm.de ist ein Infoangebot für Erwachsene und widmet sich relevanten Fragen rund um Social Media.



TIPP

Bei Klicksafe erhalten Sie übrigens auch **Handlungsempfehlungen**, wie Sie Ihr Kind bei der Nutzung von YouTube oder Sozialen Medien wie Facebook, Instagram, WhatsApp, TikTok, Snapchat u.a. begleiten können. Klicksafe bietet Ihnen zudem Informationen zu den Risiken wie Cyber-Mobbing und anderen Gefahren.



GIBT ES INFORMATIONSMANGEBOTE ZUR MEDIEN-ERZIEHUNG IM LANDKREIS LINDAU?

Im Landkreis Lindau engagiert sich seit dem Jahre 2010 ein Arbeitskreis zum Thema Medienkompetenz. In diesem sind soziale Einrichtungen wie KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Jugendsozialarbeit an Schulen, Kreisjugendring, Kommunale Jugendarbeit des Fachbereiches Jugend und Familie, Kinderschutzbund Lindau und Polizei vertreten.

Einmal im Jahr, abwechselnd in Lindau oder Lindenberg, organisiert der Arbeitskreis mit Expert:innen aus den Bereichen Gaming/Zocken, Sexting, Recht am Bild, Soziale Medien, Safer Internet/Datenschutz usw. gemeinsam eine Elterninformationsveranstaltung zur Medienkompetenz. Hier können Eltern Vorträge verfolgen, an Workshops teilnehmen, sich beraten lassen und weitergehende Literatur und Tipps erhalten.

Einen Kurzfilm über diese Veranstaltung finden Sie bei den Videos vom Kreisjugendring Lindau auf YouTube und als Link unter www.kjr-lindau.de - siehe unten.

Informationen zum Arbeitskreis und seinen Angeboten so wie alle Kontaktdaten finden Sie stets aktualisiert unter diesem Link. Sie können sich selbstverständlich an alle Mitglieder dieses Arbeitskreises mit ihren Fragen und Anliegen wenden.
<https://www.kjr-lindau.de/seite/394709/ak-medienkompetenz.html>



SIE MÖCHTEN SICH GERNE VERTRAULICH UND ANONYM BERATEN LASSEN ?

Für eine anonyme Beratung gibt es folgende Möglichkeiten:



BERATUNGSANGEBOTE FÜR ELTERN

Mailberatung, Einzel- oder Gruppenchat, Foren

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/onlineberatung

www.check-dein-spiel.de/hilfe-fuer-angehoerige/e-mail-beratung

www.elternberatung-sucht.de

www.bke-beratung.de

www.fragzebra.de

bietet kostenlos und anonym Antworten auf individuelle Fragen im Zusammenhang mit digitalen Medien.





Telefonberatung

0800 111 0 550

Elterntelefon von www.nummergegenkummer.de

01806 313031

Telefonische Beratung in Sucht- und Drogenfragen für Angehörige, Sprechzeiten: Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr.

0800 137 27 00

Hotline der BZgA zum Thema Glücksspiele und Glücksspielsucht

Weitere Infotelefone der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) finden Sie unter <https://www.bzga.de/service/infotelefone/>



BERATUNGSANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Mailberatung, Einzel- oder Gruppenchat, Foren

www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/

anonym und kostenlos. Chat-Beratung mittwochs und donnerstags von 14 bis 18 Uhr. E-Mail-Beratung ist rund um die Uhr möglich.

www.juuuport.de

Auf dieser Internetplattform finden Jugendliche Hilfe, wenn sie z.B. schlechte Erfahrungen im Internet gemacht haben. Das Besondere an juuuport ist, dass die Hilfe von anderen Jugendlichen kommt, die als Scouts dafür ausgebildet wurden. Sie haben ein offenes Ohr für alle Themen, Sorgen und Fragen. Sie unterstützen kostenlos und anonym.

www.digital-streetwork-bayern.de

für junge Menschen aus Bayern zwischen 14 und 17 Jahren.

www.jugend.support

bietet Hilfe bei Stress im Netz: Hilfe im Notfall.

<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>

Jugendberatung anonym - kostenfrei - datensicher

Süchtig nach Glücksspiel? CHECK DEIN SPIEL

www.check-dein-spiel.de/hilfe-fuer-spieler/e-mail-beratung/

Eine Liste über weitere Hilfsangebote für junge Menschen finden Sie unter **www.u25-deutschland.de/weitere-hilfsangebote/**

Telefonberatung



116 111

Das Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“ ist montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr anonym und kostenlos aus dem deutschen Festnetz und vom Handy erreichbar.

01806 313031

Telefonische Beratung in Sucht- und Drogenfragen für Betroffene. Sprechzeiten: montags bis sonntags 0 bis 24 Uhr

0800 137 27 00

BZgA-Telefonberatung zur Glücksspielsucht, anonym und kostenlos.

Weitere Infotelefone der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) finden Sie unter <https://www.bzga.de/service/infotelefone/>



WICHTIGE BEGRIFFE UND DEREN RECHTLICHE RELEVANZ

Diese Begriffe und Bedeutungen sollten Sie als Eltern wissen:

KIND

Ein Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist eine Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist.

JUGENDLICHE:R

Jugendliche:r ist eine Person, die 14, aber noch nicht 18 Jahre ist.

ERWACHSENE:R

Eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

PERSONENSORGBERECHTIGTE PERSON

Eine Person, die das Sorgerecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch für ein Kind inne hat - also grundsätzlich die Mutter und der Vater (Eltern). Liegt das Sorgerecht nicht bei dem einen Elternteil bzw. den Eltern, sondern z.B. bei einem Vormund, dann ist diese Person personensorgeberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON

Jede Person ab 18 Jahren, die eine Vereinbarung mit den Eltern über die Beaufsichtigung zeitweise getroffen hat oder einen jungen Menschen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“.

Die Vereinbarung muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen den Eltern und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung über das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen wahrgenommen wird, z.B. beim Besuch einer Gaststätte oder einer Disco. Es darf keine Gefälligkeit der Betreuerin oder des Betreuers sein, sondern sie oder er muss sich ernsthaft für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten. Bitte beachten SIE:

Blanko-Beauftragungen sind unzulässig!

MEDIEN

Medien sind Texte, Bilder oder Töne auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das Internet, d.h. das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt. Beispiele sind Druckschriften, Filmrollen, Schallplatten, DVDs, CDs.



JUGENDMEDIENSCHUTZ

Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die nicht dem Entwicklungsstand der Minderjährigen entsprechen, von diesen fern zu halten und Kinder und Jugendliche so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.



ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Das Jugendschutzgesetz wendet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende. Verstößen diese gegen die jeweiligen Regelungen, handeln sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld belegt werden. Ordnungswidrig kann aber auch jede andere erwachsene Person handeln, die durch ihr Verhalten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes herbeiführt oder fördert. Kinder und Jugendliche können nicht wegen Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz mit Bußgeldern belegt werden.

VERSANDHANDEL

Versandhandel ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant:in und Besteller:in stattfindet. Das Gesetz sieht vor, dass ohne technische oder sonstige Vorkehrungen zur Altersprüfung kein Versand an Minderjährige erfolgen darf.

Im Versandhandel gelten die gleichen Verbote und Altersbegrenzungen.

VERANSTALTER:IN

Personen, Vereine o.ä., die eine Veranstaltung wie Feste, Umzüge, Partys usw. durchführen.

WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN

Hier erfahren Sie weitere interessante Informationen zu anderen rechtlichen Grundlagen und erhalten sonstige wissenswerte Hinweise.

BUNDESZENTRALE FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIENSCHUTZ (BZKJ)

Die BzKJ unterhält u.a. eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und führt eine Liste der jugendgefährdenden Medien.

An die Listenaufnahme (Indizierung) von Medien sind weiterhin strenge Verbreitungs- und Werbebeschränkungen gegenüber

Kindern und Jugendlichen geknüpft. Das neue Jugendschutzgesetz enthält in §24a systematische Vorsorgepflichten (zum Beispiel sichere Voreinstellungen, Beschwerde- und Hilfesysteme) gegenüber Plattformen. Der BzKJ obliegt die Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich. Endet ein dazu vorausgegangenes „dialogisches Verfahren“ ohne Erfolg, kann die BzKJ konkrete Maßnahmen anordnen und in letzter Konsequenz bei Nichtbefolgung Bußgelder in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro verhängen. Auch gegenüber ausländischen Anbietenden kann sie Verstöße ahnden.



FAKE NEWS

Gerade Kinder und Jugendliche informieren sich oftmals mithilfe von Sozialen Netzwerken über aktuelle Ereignisse. Angesichts der digitalen Informationsflut kann es aber immer wieder dazu kommen, dass User:innen Schwierigkeiten haben, die Informationen zu filtern und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. So können Fake News einfach verbreitet werden. Dabei verfassen User:innen gezielt Falschmeldungen, um Aufmerksamkeit zu erzeugen oder um eine öffentliche Meinung mit Absicht zu manipulieren. Auf den ersten Blick sind Fake News nur schwer zu erkennen, denn Verfasser:innen



JUGENDSCHUTZ IST WICHTIG

versuchen die Nachrichten so seriös wie möglich zu gestalten. Häufig werden Fake News über sogenannte Social Bots verbreitet. Social Bots sind automatisierte Programme, die menschliche Verhaltensmuster imitieren und so mit anderen Menschen in Kontakt treten können. Sie werden vor allem in Sozialen Netzwerken als „Fake-Accounts“ eingesetzt, um die Kommunikation zu einem bestimmten Thema anzuregen und eine gewisse Meinung präsent zu machen.



TIPP

.....
Weitere Informationen und Tipps finden Sie unter **www.webhelm.de/fake-news-erkennen**.

FOTOS/BILDER AUF ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN ODER IM INTERNET

Für Kinder und Jugendliche gilt – wie für Erwachsene auch – das Recht am eigenen Bild. Grundsätzlich darf jeder Mensch selbst darüber bestimmen, ob ein Bild von ihm veröffentlicht wird oder nicht. Das gilt auch für den digitalen Raum! Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht und dient dazu, die Privatsphäre jedes Menschen zu schützen. Zudem gelten Fotos/Bilder als personenbezogene Daten nach dem Datenschutzgesetz. Die Verbreitung und öffentliche Schau-stellung - auch in den Sozialen Medien - ist nur zulässig, wenn die Abgebildeten hierzu eingewilligt haben (Artikel 6 der DSGVO über die „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“).



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

.....
Das gilt übrigens auch für die **Fotos, die SIE als Eltern** posten oder als Profilbild **verwenden!** Ohne das Einverständnis Ihres Kindes dürfte theoretisch kein einziges Bild veröffentlicht werden. Sprechen SIE mit Ihrem Kind darüber und überlegen SIE vorab, ob vielleicht das eine oder andere Bild Ihrem Kind jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt peinlich sein könnte.

INTERNETSTRAFRECHT UND JUGENDSCHUTZGESETZ

Für das Internet gelten keine Ausnahmeregelungen, sondern die gleichen Gesetze wie im „realen“ Leben. Im Grundgesetz ist das Recht auf freie Meinungsäußerung verankert, aber dieses Recht hat seine Grenzen. Diskriminierung, Erpressung oder Verbreitung von Hass, Gewaltpropaganda, (kinder-) pornographischen Schriften etc. verstoßen gegen das Recht des Einzelnen oder sogar der Allgemeinheit und stellen Straftaten dar.



TIPP

Das gilt auch für **Kettenbriefe und Challenges (Mutproben) im Internet**. Diese können für Kinder und Jugendliche ziemlich gefährlich werden.

Dem/der Empfänger:in dieser Nachrichten wird z.T. auch gedroht, dass ihm/ihr ein Unheil zustößt, wenn er/sie z.B. den Kettenbrief nicht weiterleitet. Strafrechtlich kann das als Nötigung gewertet werden.

JUGENDGEFÄHRDENDE SEITEN IM NETZ

Zu den kinder- und jugendgefährdenden Bereichen im Netz zählen in erster Linie Pornografie, Gewaltdarstellungen, Werbung für Selbstgefährdungen (z.B. Magersucht, Ess-/ Brechsucht), politischer Extremismus und religiöser Fanatismus. Bei ungehindertem Zugang zu solchen Seiten sind die Risiken auf die Psyche der Kinder und Jugendlichen vielfältig. Zahlreiche Studien belegen, dass Pornokonsum die Beziehungsfähigkeit gefährdet und sexuelle Gewalt fördert, zu Ängsten und falschen Vorstellungen von Liebe und Sexualität führt und ein hohes Suchtpotential in sich bergen.

Der Jugendschutz im Netz soll hier verbessert werden, **Sperren für derartige Angebote sollen z.B. durch Ausweiskontrollen geregelt werden.**



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Wichtig ist, dass **SIE als Eltern überwachen, ob jugendgefährdende Seiten aufgesucht worden sind.** Sprechen SIE mit Ihrem Kind über die Gefahren und Risiken von solchen Seiten. Nutzen SIE vorhandene technische Jugendmedienschutzmaßnahmen - **siehe www.medien-kindersicher.de** - und melden SIE auffällige Inhalte im Netz - siehe **www.jugendschutz.net/verstoss-melden**



JUGENDSCHUTZ

Effektiver Jugendschutz steht und fällt mit wahrgenommener Erziehungsverantwortung, der Stärkung junger Menschen sowie mit der Sicherstellung eines konsequenten Vollzugs gesetzlicher Regelungen. Jugendschutz ist insbesondere präventive Arbeit. Dies bedeutet einerseits Bewahrung vor Gefahren, aber ebenso die Befähigung zum eigenverantwortlichen Umgang mit medialen Angeboten unterschiedlichster Art.



DENKEN SIE BITTE DARAN

Der Kinder- und Jugendschutz schließt auch die **Prävention vor sexualisierter Gewalt** ein. Die Bundesregierung unternimmt eine Reihe von Maßnahmen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt kontinuierlich zu verbessern. Weitergehende Informationen finden Sie unter **www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz**

„Du kannst mit uns über alles reden“ „Nein sagen ist erlaubt“ „Dein Körper gehört dir“

Botschaften wie diese können dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Eltern und pädagogische Fachkräfte sind aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen: Präventive Erziehungsmethoden und Haltungen sind dabei von besonderer Bedeutung.

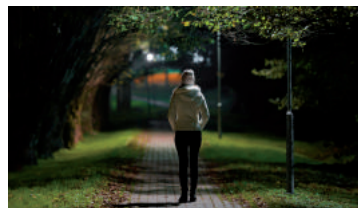


Für Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kirchen, Sportvereine, Internate oder Kinderheime bedeutet Vorbeugung auch, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln und im Alltag zu verankern. Prävention ist die Aufgabe von Eltern und allen Erwachsenen, die mit Kindern zu tun haben. Denn: Kinder und Jugendliche können sich nicht allein schützen. Erwachsene sollen Mädchen und Jungen mit Liebe und Respekt begegnen, ihre Persönlichkeit ernst nehmen und ihre Selbstbestimmung fördern. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Mädchen und Jungen.

TIPP

In Bezug auf den Aufenthalt an öffentlichen Orten von Kindern und Jugendlichen sollten SIE mit Ihrem Kind **über folgende Risiken sprechen**:

- ☉ Vorsicht vor dunklen Ecken, uneinsichtigen und unbeleuchteten Ecken, z.B. auf Parkplätzen
- ☉ Gefahr von K.O.-Tropfen bei unbeaufsichtigten Getränken
- ☉ erhöhte Risiken für Gewaltverbrechen bei überhöhtem Alkoholkonsum oder nach Drogenkonsum z.B. Marihuana, Party-Pillen, synthetische Drogen wie Kräutermischungen.



In Bezug auf den Aufenthalt im Internet sind auf problematische Inhalte wie Cyber-Grooming, zu Deutsch etwa das Heranmachen an Kinder im Internet, Sexting (das Verschicken und Tauschen von eigenen Nacktbildern und erotischen Videos über digitale Medien) oder Pornonutzung zu achten.

Seit 2023 gibt es im Landkreis Lindau die Kampagne „LUIZA-IST-HIER.DE“. Wird Ihr Kind von jemandem in einer Diskothek oder Gaststätte bedrängt oder sexuell belästigt? Oder fühlt es sich nicht sicher oder bedroht? Dann kann es sich an das Personal mit der Frage „**Ist Luisa hier?**“ wenden. Das Personal weiß somit, dass ihr Kind Hilfe braucht und hilft ihrem Kind diskret aus dieser beängstigenden Situation. Weiter Informationen finden Sie unter:

LUIZA 
LUIZA-IST-HIER.DE

Wirst du von jemandem bedrängt?
Fühlst du dich gerade nicht sicher?
Wirst du sexuell belästigt?
Fühlst du dich bedroht?

... dann gehe an die Theke und frage beim Personal
„IST LUIZA HIER?“. Das Personal weiß dann, dass du
Hilfe brauchst. Sie helfen dir diskret aus der Situation.

Hilfe für Frauen in Not e. V.
0172/885 148 3 – unterer Landkreis Lindau
0171/219 795 2 – oberer Landkreis Lindau
(Lindenberg)

Die Kampagne „Ist Luisa hier?“ wurde von Claudia Kopp-Müller e. V. (Lindau) / Lindenberg, Bereich Kinderschutz.

JUGENDSCHUTZ.NET

jugendschutz.net ist das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Diese Stelle recherchiert Gefahren und Risiken von Internetseiten, die bei Jugendlichen beliebt sind, und fordert Anbietende und Betreibende auf, ihre Angebote so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche sie unbeschwert nutzen können. Sie nimmt über ihre Hotline Hinweise auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz entgegen und sorgt dafür, dass diese schnell beseitigt werden.

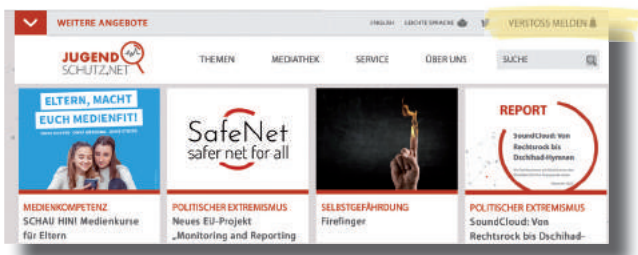


DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Problematische Inhalte und Hass im Netz können SIE melden unter:

<https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden>

<https://www.hass-im-netz.info/melden.html>



JUGENDSCHUTZ BEI ESPORTS-EVENTS

Der Begriff „eSports“ bezeichnet das wettbewerbsmäßige Spielen von Computer- oder Videospielen im Einzel- oder Mehrspielermodus. Besonders beliebt sind Spiele wie FIFA, League of Legends oder Counter Strike. Der Veranstalter eines öffentlichen eSports-Events muss gewährleisten, dass die allgemeinen Jugendschutzvorschriften eingehalten werden wie beispielsweise der Ausschank von Alkohol oder Rauchen in der Öffentlichkeit. Falls ein eSports-Wettbewerb in einer Gaststätte abgehalten wird, sind die Zeit- und Altersgrenzen nach § 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) ergänzend zu berücksichtigen. Rechtlich unzulässig ist es, wenn auf einer eSports-Veranstaltung Minderjährigen Wetten auf den Spielausgang angeboten werden. Auch legales Glücksspiel ist für Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag grundsätzlich verboten.



JUGENDSCHUTZ BEI LASERTAG, LASERGAMES UND ANDEREN GEWERBLICHEN SPIELANGEBOTEN

Hier handelt es sich um kommerzielle Spielangebote, bei denen die Spieler:innen sich mittels „Laserpistolen“ gegenseitig bekämpfen. Mit unterschiedlichen Markennamen wie z.B. LaserTag, Lasergame, World of Laser, Lasermass etc. und verschiedenen Spielkonzepten bieten solche Gewerbebetriebe den Kund:innen gegen Entgelt die Möglichkeit, sich für einen bestimmten Zeitraum in entsprechend gestalteten Räumlichkeiten – oder auch im Freien – in einem Wettkampf zu messen.

Während bei Paintballspielen (Gotcha) zur Treffervisualisierung Farbpatronen verwendet werden, zielen die Spieler:innen bei den Laserspielen mit Infrarotstrahlen aufeinander. Um die Treffer zu registrieren, sind Sensoren in die Bekleidung der Spieler:innen (z.B. Westen) integriert. Die Treffervisualisierung erfolgt durch optische und akustische Signale, die durch die Sensoren ausgelöst werden. Am Ende erfolgt eine statistische Auswertung der registrierten Treffer.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Da von diesen Spielen eine Gefährdung der psychosozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgeht, wird von der Bayerischen Landesregierung empfohlen, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an o. g. Spielbetrieben generell zu untersagen. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben in der Regel noch nicht die notwendigen Entwicklungsschritte vollzogen, um eine klare Trennung zwischen Spiel und Realität ziehen zu können. Für den Besuch von Jugendlichen ab 16 Jahren sollten die jeweiligen Anlagen und Spiele diverse jugendschutzrelevante Kriterien erfüllen können.

KAUFVERTRÄGE UND HAFTUNG IM INTERNET

Minderjährige sind im Alter zwischen 7 und 17 Jahren beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Wenn sie einen (Kauf-)Vertrag abschließen möchten, benötigen sie die Einwilligung der Eltern. Schließt Ihr Kind einen Vertrag im Internet (z.B. aufgrund eines einfachen Mausklicks), machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch (§ 312g BGB). Eine Begründung dafür ist nicht erforderlich. Kauft Ihr Kind aber etwas von seinem Taschengeld (sog. Taschengeldparagraph, § 110 BGB) gilt der Vertrag als wirksam, weil in der Überlassung des Taschengeldes eine stillschweigende Einwilligung der Eltern zu sehen ist.



MESSENGERDIENSTE WIE WHATSAPP UND JUGENDSCHUTZ

Unternehmen wie WhatsApp (Facebook-Gruppe) haben, sofern sich ihr Angebot auch an den europäischen Markt richtet, gem. Art. 3 Abs. 2 DSGVO die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Diese stellt u.a. die Verarbeitung personenbezogener Daten unter einen sog. Erlaubnisvorbehalt, d.h. man muss konkret in die Verarbeitung seiner Daten einwilligen, ansonsten ist die Verarbeitung verboten. Und hier kommt nun auch das Alter ins Spiel: Art. 8 der DSGVO sieht nämlich vor, dass die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft – wie z.B. WhatsApp – nur dann wirksam ist, wenn dieses das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, müssen dessen Erziehungsbevollmächtigte in die Datenverarbeitung einwilligen.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

An dieser Stelle möchten wir Sie auf ein **wichtiges Gerichtsurteil vom Amtsgericht Bad Hersfeld vom 15.05.2017** hinweisen: Überlassen Eltern ihren minderjährigen Kindern ein Smartphone und ermöglichen die Nutzung von WhatsApp, so müssen Sie mit diesen eine Nutzungsvereinbarung treffen. Sie müssen die Nutzung des Smartphones und dieser Messengerdienste begleiten und beaufsichtigen – und zwar bis zur Volljährigkeit des Kindes – und sich notfalls noch nicht vorhandene technische Kenntnisse aneignen. Grundsätzlich besteht demnach die Pflicht zur elterlichen Aufsicht, Kontrolle und Gefahren-Abwendung bei digitalen und sozialen Medien (Beschl. v. 15.05.2017, Az.: F 120/17 EASO).

WAFFENRECHT - GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE - UND JUGENDSCHUTZ

Es gibt Waffen und gefährliche Gegenstände, die einen besonderen Reiz auf Jugendliche und junge Erwachsene ausüben. Aufgrund tragischer Amokläufe von jungen Menschen in der Vergangenheit wurde das Waffenrecht verschärft. Bei öffentlichen Veranstaltungen z.B. Volksfeste, Schützenfeste, Sportereignisse etc. und Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, z.B. Demonstrationen, ist das Tragen von Waffen generell verboten.

Neben den verbotenen Waffen wie Schlagring, Springmesser, Taser etc. gibt es jedoch eine Vielzahl an gefährlichen Gegenständen wie z.B. Laserpointer, Spraydosen, Dartpfeile, Baseballschläger etc., die wie eine Waffe wirken können.



DARAUF SOLLTEN ELTERN ACHTEN

Sprechen SIE mit Ihrem Kind/Jugendlichen darüber. Verdeutlichen SIE Ihrem jungen Heranwachsenden die Problematik des Einsatzes von Waffen und gefährlichen Gegenständen.





Fotoverzeichnis:

KJR Lindau, iStock by Getty Images, FSK - Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, USK - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH, www.bzkg.de, www.klicksafe.de, www.medien-kindersicher.de, www.nummergegenkummer.de.

Quellenverzeichnis:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Jugendschutz - verständlich erklärt. Berlin, April 2020, 6. Auflage;
- Sebastian Gutknecht: Das Jugendschutzgesetz. Drei-W-Verlag, Essen, 2021;
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: Jugendschutz. München, März 2018;
- Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.: Broschüre für Eltern: Spielen, Wetten, Glücksspiele bei Kindern und Jugendlichen. München, Oktober 2014, 2. Auflage;
- Dr. Liesching Marc, Scholz Rainer: Jugendschutzrecht. Beck-Verlag, München 2022, 6. Auflage;
- BPJMAKTUELL: Zu Hause wegen Corona: Sinnvolle Medien-nutzung für Kinder. Ausgabe 3/2020, 28. Jahrgang;
- Broschüre von klicksafe.de Internet Tipps für Eltern. April 2017, 9. Auflage;
- Gesund aufwachsen in der digitalen Medienwelt von diagnose:media. August 2022, 4. Auflage;
- Kinder- und Jugendmedienschutz - Informationsbroschüre für Pädagog:innen und Erziehende. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) 2022;
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), Elterninfo Jugendschutz. Berlin, 2022, 2. Auflage;
- Drei-W-Verlag: Waffenrecht - Eine Arbeitshilfe zum Thema Jugendliche und Waffen. 8. Auflage 2019;
- Internetseiten: www.blja.bayern.de; www.jugendschutz-aktiv.de; www.partypass.de; www.klicksafe.de; www.jugendschutz.net; www.bzkg.de; www.bag-jugendschutz.de; www.bmfsfj.de, sowie alle in den Texten von uns empfohlenen Webseiten.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, wenn sich ein Link nicht direkt über die Broschüre öffnen lässt. Leider werden Links oft geändert, abgeschaltet oder durch eine neue Adresse ersetzt. Darauf haben wir keinen Einfluss und bitten Sie dies zu berücksichtigen.

Geben Sie in diesem Fall **den Link händisch ein**.



Hinweis Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr auf Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Impressum Herausgeber: Kreisjugendring Lindau (Bodensee) in Kooperation mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 6, 88131 Lindau;

Mail: bettina.schultheis@landkreis-lindau.de, Telefon: +49 8382 270462.

Gestaltung: ALL-AROUND-WERBUNG, Susanne Reichenbach, Mail: info@all-around-werbung.de.

1. Auflage, Stand Juni 2023

Diese Broschüre finden Sie auch online unter:

www.kjr-lindau.de und www.landkreis-lindau.de